## Befreiungen von der motorbezogenen Versicherungssteuer

Die Befreiungen von der motorbezogenen VersSt entsprechen jenen bei der Kraftfahrzeugsteuer. Für die motorbezogene VersSt sind insbesondere die nachfolgend angeführten Befreiungen von Bedeutung:

- Kraftfahrzeuge, die für Körperbehinderte zugelassen sind und von diesen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen (Hier finden Sie nähereInformationen)
- Kraftfahrzeuge, die mit **Probefahrtkennzeichen** oder mit **Überstellungskennzeichen** benützt werden
- Omnibusse und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend im Mietwagen und Taxigewerbe verwendet werden. Das sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen. So genannte Leihwagen fallen nicht unter die Befreiung
- **Invalidenkraftfahrzeuge**, das sind Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg, mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (zB Krankenfahrstühle und dergleichen)
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden. (Kraftfahrzeuge mit
  Verbrennungsmotoren in Verbindung mit Übertragung elektrischer Energie, "Elektro-Hybrid
  Kraftfahrzeuge", sind steuerpflichtig. Allerdings wird bei diesen Kraftfahrzeugen ausschließlich die
  Leistung des Verbrennungsmotors als Bemessungsgrundlage herangezogen. (Nähere <u>Informationen</u>
  in der FinDok)
- Krafträder, deren Hubraum 100 Kubikzentimeter nicht übersteigt (zB Mopeds)
- Kraftfahrzeuge, für die der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der zuständigen Behörde für einen Zeitraum von mindestens 45 Tagen hinterlegt werden; der Tag der Hinterlegung und der Tag der Wiederausfolgung werden nicht in die Frist einbezogen

Quelle: Bundeministerium für Finanzen